

Als Pauschsteuer nach § 6 Abs. 4 ist die Abgabe einzubehalten für

a) den Besuch von Spielbanken ATS 25,- je Besucher und Tag,

b) vergnügungsparkmäßige Veranstaltungen ATS 50,- je Anlage und Tag,

c) das Halten von Spielapparaten, die nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 anmeldepflichtig sind, soweit sie nicht unter lit. f fallen, ATS 75,- je Spielapparat und angefangenem Monat,

d) Tanzveranstaltungen, Varietés u. a. 50 Groschen je angefangenem Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Tag, mindestens aber ATS 50,- je Tag,

e) das Halten von Musikanlagen (Musikboxen) an öffentlichen Orten ATS 100,- je Anlage und angefangenem Monat,

f) das Halten von automatischen Kegel- oder Bowlingbahnen ATS 50,- je Bahn und angefangenem Monat,

g) das Halten von Spielapparaten, die nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59/1982, bewilligungspflichtig sind ATS 100,- je Spielapparat und angefangenem Monat. Die Abgabe erhöht sich um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielapparate im Aufstellort zu einer organisatorischen Einheit zusammengestellt sind (§ 6 Abs. 5),

h) für Veranstaltungen, die nicht unter lit. a bis g fallen, ATS 50,- je Tag,

i) das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben nach § 2 lit. b ATS 5,- je angefangene Stunde und Tag.

Sollten noch offene Fragen vorhanden sein, so erteilen die beiden Organisationseinheiten gerne Auskunft:
Abt. Sozial- und Behindertenhilfe (ehemals Abt. Va)
Tel.Nr. 0512/508-2590

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds
Tel.Nr. 0512/581746

9.

Abwicklung der Bundes- und Landesförderung bei Baumaßnahmen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft

Mit Schreiben der Abteilung Wasserwirtschaft vom 13. März 1996, VIh-344/01/568, wurde landesintern die Vorgangsweise („Ablaufschema“) für die Bearbeitung der Förderungsverträge der Kommunalkredit Austria AG (damals noch Österreichische Kommunalkredit AG) festgelegt. Diese Regelung hatte bis inklusive der 23. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 5. April 2000 Gültigkeit.

Ab der 24. Sitzung am 28. Juni 2000 haben sich in der Abwicklung der Förderungszusage auf Bundesebene aber Änderungen ergeben, die auch Auswirkung auf die landesinterne Bearbeitung der Förderungsverträge haben.

Neu ist:

1.) Die Kommunalkredit Austria AG (KKA AG) übermittelt dem Förderungsnehmer den von der Kommunalkredit Austria AG unterfertigten **Förderungsvertrag** nur noch **in einfacher Ausfertigung** (bisher in zweifacher Ausfertigung); dieser verbleibt beim Förderungswerber und braucht nicht mehr an die Kommunalkredit Austria AG übermittelt werden.

2.) Dem Förderungsvertrag ist eine **Annahmeerklärung** angeschlossen. Diese Annahmeerklärung ist ge-

mäß nachfolgend beschriebenem Ablaufschema der Kommunalkredit Austria AG zu übermitteln.

3.) Der Förderungsnehmer legt mit dem Original der Annahmeerklärung auch das Original der „Erklärung des Darlehensgebers“ gemäß nachfolgend beschriebenem Ablaufschema (neu) der Kommunalkredit Austria AG vor.

Vorgangsweise hinsichtlich der Landesmittel:

Die bisher erforderliche Bestätigung der Landesmittel in den beiden Förderungsverträgen (alt) durch die Abteilung Wasserwirtschaft auf Basis einer erfolgten schriftlichen Landesmittelzusage des zuständigen Landesregierungsmitgliedes entfällt.

Die **Landesmittel können** nunmehr an der entsprechenden Stelle **im Finanzierungsplan der (neuen) Annahmeerklärung durch den Antragsteller** auf Basis einer erfolgten, schriftlichen Landesmittelzusage **selbst eingetragen werden** und bedürfen vorerst keiner Bestätigung durch die Abteilung Wasserwirtschaft.

Die **Bestätigung der Landesmittel durch die Abteilung Wasserwirtschaft** erfolgt für die ab der 24. Kommissionssitzung zugesicherten Bauvorhaben **erst im Zuge der finanziellen Kollaudierung**.

Ablaufschema (Stand: 16. Februar 2001):

Zusammengefasst stellt sich somit das neue Ablaufschema wie folgt dar:

- Die Annahme des seitens der Kommunalkredit Austria AG übermittelten Förderungsvertrages (1-fach) ist durch **Unterfertigung** der gleichzeitig zugesandten **Annahmeerklärung vom Antragsteller (Förderungswerber)** rechtsverbindlich zu bestätigen. Laut Auskunft der Abteilung Gemeindeangelegenheiten erfolgt dies
 - a) bei Gemeinden durch Unterfertigung von drei Gemeindevorstandsmitgliedern (z.B. Bürgermeister, Vizebürgermeister, ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied),
 - b) bei (Ab-)Wasserverbänden nach TGO (Tiroler Gemeindeordnung) durch Unterfertigung von drei Verbandsausschuss(-versammlungs-)mitgliedern (z.B. Obmann, Obmannstellvertreter, ein weiteres Verbandsausschuss(-versammlungs-)mitglied,
 - c) bei (Ab-)Wasserverbänden und Genossenschaften nach dem WRG durch Unterfertigung laut Satzung. Der zugrundeliegende Gemeinderats-/Genossenschafts-/Verbandsbeschluss des zuständigen Kollegialorgans (Gemeinderat, Verbandsversammlung, Mitgliederversammlung) ist zu zitieren.
- Die so vom Antragsteller (Förderungswerber) unterfertigte **Annahmeerklärung** und das Original der „Erklärung des Darlehensgebers“ wird dann
 - a) bei Gemeinden an die zuständige **Bezirkshauptmannschaft**,

b) bei (Ab-)Wasserverbänden nach TGO (Tiroler Gemeindeordnung) an die **Abteilung Gemeindeangelegenheiten** und

c) bei (Ab-)Wasserverbänden und Genossenschaften nach WRG (Wasserrechtsgesetz) an die **Abteilung Wasser- und Energierecht** (einschließlich der nur bei diesen (Ab-)Wasserverbänden erforderlichen Haftungserklärungen)

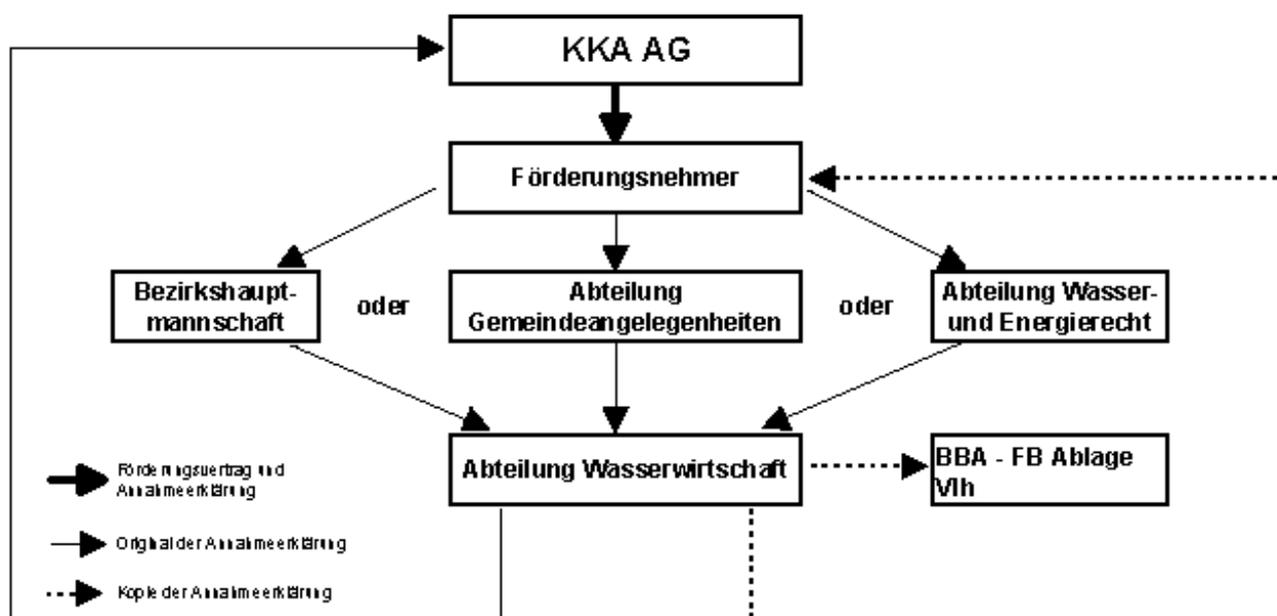
zwecks Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Unterschriften übersandt.

Das Original des Förderungsvertrages verbleibt beim Antragsteller!

- Von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Abteilung Gemeindeangelegenheiten oder der Abteilung Wasser- und Energierecht wird die Annahmeerklärung und das Original der „Erklärung des Darlehensgebers“ der Abteilung Wasserwirtschaft übermittelt.
- Die Abteilung Wasserwirtschaft schickt dann die vollständig unterfertigte Annahmeerklärung und das Original der „Erklärung des Darlehensgebers“ an die **Kommunalkredit Austria AG** nach Wien. Eine Kopie der Annahmeerklärung und der „Erklärung des Darlehensgebers“ erhält der Antragsteller (Förderungswerber) sowie das zuständige Baubezirksamt – FB seitens der Abteilung Wasserwirtschaft zugesandt.

Abt. Wasserwirtschaft

Zahl VIh-344/01/720 vom 20. Februar 2001



10.

Übersicht über die genehmigten Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2000 nach Zweckbestimmung

Genehmigte Darlehen 1999 2.344.348.669 2000 1.674.590.493

Gemeinden ohne Innsbruck Stadt	1999		2000	
	in 1000 S	in % des Darlehenssumme	in 1000 S	in % des Darlehenssumme
1 Hoheitsverwaltung				
11 Schulen	115.129	4,91%	44.500	2,66%
12 Kindergärten	28.732	1,23%	25.510	1,52%
13 Wasserleitungsbauten				
Wasserversorgung (UWWF)	0	0,00%	0	0,00%
Wasserversorgung (WLF)	16.819	0,72%	23.293	1,39%
Wasserversorgung - Bankdarlehen/UFG	30.293	1,29%	59.322	3,54%
Wasserversorgung (Bank)	5.616	0,24%	2.928	0,17%
	52.728	2,25%	85.543	5,11%
14 Kanalbauten				
Abwasserreinigung (UWWF)	33.817	1,44%	13.579	0,81%
Abwasserreinigung (WLF)	25.895	1,10%	34.366	2,05%
Abwasserbeseitigung - Bankdarlehen/UFG	652.778	27,84%	518.394	30,96%
Abwasserreinigung (Bank)	21.080	0,90%	17.994	1,07%
	733.570	31,29%	584.327	34,89%
15 Wohnbau, Altersheime				
Wohnbau, Altersheime (Wbf)	27.507	1,17%	20.654	1,23%
Wohnbau, Altersheime (Bank)	6.292	0,27%	171.934	10,27%
	33.799	1,44%	192.588	11,50%
16 Sportanlagen	41.600	1,77%	32.887	1,96%
17 Friedhöfe	13.464	0,57%	2.000	0,12%
18 Straßen, Wege, Brücken	31.837	1,36%	44.658	2,67%
19 Abfallbeseitigung	6.000	0,26%	8.490	0,51%
110 Feuerwehrwesen				
Feuerwehr (TILAND)	2.000	0,09%	4.700	0,28%
Feuerwehr (Bank)	31.125	1,33%	16.750	1,00%
	33.125	1,41%	21.450	1,28%
111 Umschuldung, Kontokorrent, Haushaltsgleich	370.780	15,82%	177.276	10,59%
112 Bezirkskrankenhäuser	404.277	17,24%	100.000	5,97%
113 Sonstiges				
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	67.569	2,88%	22.700	1,36%
Grundstücke	188.520	8,04%	62.570	3,74%
Beteiligungen	169.925	7,25%	100.000	5,97%
Mischrechnen	0	0,00%	0	0,00%
Sonstiges	53.300	2,27%	71.400	4,26%
Weisung an Firmen	0	0,00%	0	0,00%
	479.314	20,45%	256.670	15,33%
Summe Hoheitsverwaltung	2.344.349	100,00%	1.575.899	94,11%
2. Erwerbwirtschaftliche Unternehmen	0	0,00%	0	0,00%
Summe Gemeinden ohne Stadt Innsbruck	2.344.349	100,00%	1.575.899	94,11%
Innsbruck - Stadt				
a.o. Vorhaben Stadtdg Innsbruck	0	0,00%	98.691	5,89%
Umschuldung Stadtdg Innsbruck	0	0,00%	0	0,00%
Summe Innsbruck - Stadt	0	0,00%	98.691	5,89%
Darlehensaufnahmen Summe Tirol	2.344.349	100,00%	1.674.590	100,00%

Genehmigte Haftungsübernahmen

Aufschlüsselung der Haftungsübernahmen	1999	2000
Seilbahnen und Lifte	800	1.800
Bäder und Sportanlagen	43.000	0
Wasserleitungs- und Kanalbauten	30.800	88.166
Sonstige	617.958	21.950
Summe Gemeinden (ohne Innsbruck-Stadt)	692.558	111.916
Innsbruck-Stadt	42.400	15.000
Haftungsübernahmen Summe Tirol	734.958	126.916

Genehmigte Leasingverträge

	1999	2000
Feuerwehrwesen	0	25.961
Schulen	223.927	56.480
Musikschulen	0	0
Kindergärten	10.318	7.300
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	28.763	28.224
Bäder- und Sportanlagen	0	6.200
Altenheime	851	0
Sonstige Zwecke	0	15.000
Leasingsumme Gemeinden Tirols	263.859	139.165

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2000

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2000 (endgültig)	Dezember 2000 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	106,4	106,6
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	139,2	139,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	216,3	216,7
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	379,5	380,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	483,6	484,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	485,1	486,0

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2000 beträgt 106,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber November 2000 (106,4 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (November 2000 gegenüber Oktober 2000: +0,4%). Die Steigerungsrate gegenüber Dezember 1999 beträgt 2,6% (November 2000/1999: +3,1%).

11.

Volkszählung 2001 – Zählorgane

Die Statistik Österreich hat gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund einen Vertragsentwurf für einen Werkvertrag für die Zählorgane ausgearbeitet und diesen Mustervertrag dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit zur Stellungnahme vorgelegt. Nachstehend wird der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen bekannt gegeben:

Bundesministerium für Finanzen:

Die Tätigkeit von Zählorganen, die auf Grundlage des vorgelegten Vertrages erfolgt, führt aufgrund des ausgeprägten Unternehmerwagnisses (§ 8 – Vertretungsbefugnis, § 9 – erfolgsabhängige Entlohnung, § 10 – kein Kostenersatz, § 11 – Zielschuldverhältnis), einkommensteuerrechtlich zu gewerblichen Einkünften § 23 EStG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Regierungsvorlage vom Budgetbegleitgesetz 2001/2002 Bezüge von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeit i. S. d. § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und von vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie von öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften aufgrund vergleichbarer Regelungen im Jahr 2001 zu nichtselbstständigen Einkünften führen (Z 9 i. V. m. Z. 48 der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001/2002).

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen:

Die Tätigkeit von Zählorganen, die auf Grundlage des vorgelegten Vertrages erfolgt, ist ausgehend von der steuerrechtlichen Beurteilung, dass diese Tätigkeit zu gewerblichen Einkünften nach § 23 EStG 1988 führt, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG zu qualifizieren. Für diese Beurteilung sprechen insbesondere der geschuldete Erfolg (zeitgerechte Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Zählpapiere) und die erfolgsabhängige, vom Zeitaufwand unabhängige Entlohnung nach den §§ 9 und 11 des Vertragsentwurfes sowie die Durchführung auf eigenes Risiko und mit eigenen Betriebsmitteln und kein eigener Ersatz der Fahrtkosten und sonstigen Spesen nach § 10 des Vertragsentwurfes.

Ergänzend ist hiezu anzumerken, dass die Tätigkeit von Zählorganen, die in einem öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. Stadt stehen, als Nebentätigkeit zu qualifizieren ist, deren Entgelt gemäß § 19 Abs. 1 Z. q lit. f B-KUVG der Beitragsgrundlage nach dem B-KUVG hinzuzuschlagen ist und hierfür Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Üben Vertragsbedienstete diese Tätigkeit aus, so stellt diese einen Ausfluss aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. Stadt dar; das daraus resultierende und nach dem Budgetbegleitgesetz 2001 lohnsteuerpflichtige Entgelt ist daher der Beitragsgrundlage gemäß § 49 ASVG hinzuzurechnen und führt damit zur Beitragspflicht nach dem ASVG.

Das bedeutet, dass bei Verwendung des Mustervertrages (siehe Anhang A) gewährleistet ist, dass die Tätigkeit von Zählorganen als selbstständig gewertet wird und der Gemeinde dadurch keinerlei zusätzliche Kosten (Arbeitgeberbeiträge) erwachsen.

Zu beachten ist jedoch, dass sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete der Gemeinde die Zählertätigkeit als Nebentätigkeit zu qualifizieren ist und damit zu nichtselbstständigen Einkünften führt, die lohnsteuerpflichtig sind und der Beitragspflicht gemäß § 49 ASVG hinzuzurechnen sind.

Dazu nachstehend der § 25 (1) Z 4 Einkommensteuergesetz 1988 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2001:

§ 25 (1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind:

4. c) Bezüge von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften aufgrund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.

Die Zählertätigkeit von Beamten und Vertragsbediensteten, die in keinem Dienstverhältnis zum Auftraggeber „Gemeinde“ stehen (z. B. ein Beamter der STATISTIK ÖSTERREICH fungiert als Zählorgan der Gemeinde Wien), ist keine Nebentätigkeit und gilt daher als selbstständig.

Entgelt für das Zählorgan

Von der Statistik Österreich wurde keine Empfehlung hinsichtlich der Höhe der Zählerentschädigung abgegeben. Es ist jeder Gemeinde selbst überlassen, diese

Höhe festzusetzen. Sinnvoll schiene es jedoch, wenn sich Gemeinden einer Region, Städte vergleichbarer Größenordnung etc. hinsichtlich der Beträge absprechen, um nicht allzu große Diskrepanzen zwischen den einzelnen Entschädigungssätzen entstehen zu lassen.

Gemeindeentschädigung

Die Gemeindeentschädigung für die gesamte Großzählung (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung und Arbeitsstättenzählung) wurde im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der Einwohnerzahl bezogen auf das Ergebnis der VZ 1991, wobei für Gemeinden unter 20.000 Einwohner rund ATS 14,- je Einwohner (Hauptwohnsitz) und für die größeren Gemeinden (inkl. Statutarstädte)

rund ATS 62,- je Einwohner als Berechnungsgrundlage dienen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass mit den Zählorganen ein schriftlicher Werkvertrag nach dem in der Anlage angeführten Muster abzuschließen ist. Sind Bedienstete der Gemeinde außerhalb der Dienstzeit als Zählorgane tätig, so stellt dies eine Nebentätigkeit dar. Die Vergütung für die Nebentätigkeit ist lohnsteuerpflichtig und bei Bediensteten, die nicht Gemeindebeamte sind, sozialversicherungspflichtig. Die Vergütung für die Nebentätigkeit von Gemeindebeamten ist nach § 4 Abs. 2 lit. a des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998, LGBL. Nr. 98/1998 i. d. F. LGBL. Nr. 42/1999, krankenversicherungspflichtig jedoch nicht pensionsbeitragspflichtig.

Anlage

Gemeinde (Bezirk):

Zählersprengel Nr.

Zählorgan: Familien- und Vorname:

Vertrags- und
Ausweis-Nummer:

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde und

Herrn/Frau
akad. Grad

.....
Familien- und Vorname

Sozialversicherungs-Nummer:

geb. am:

wohnhaft in:

Telefon privat:

Telefon Dienststelle:

im Folgenden Zählorgan genannt.

§ 1 Den Gegenstand dieses Vertrages bildet die Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Erhebungen im Rahmen der Großzählung 2001.

§ 2 Das Zählorgan hat in der Woche vom an einer Instruktion im zuständigen teilzunehmen. Bei dieser erhält das Zählorgan gegen Empfangsbestätigung, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, die Unterlagen für die Großzählung 2001 sowie einen Ausweis, der es als Erhebungsorgan legitimiert.

§ 3 Das Zählorgan verpflichtet sich, die ausgefolgten Zählpapiere nach vorheriger Ankündigung des Termins für die Austeilung an die Einwohner/innen des Erhebungsgebietes zu übermitteln. Die vorgesehenen Zählpapiere sind von diesen selbst auszufüllen. Wenn eine Selbstausfüllung nicht - oder nicht vollständig - möglich ist (zB bei älteren Personen bzw. bei Ausländer/innen), sind die Angaben im Wege mündlicher Befragen festzustellen. Die Erhebung ist nach den bei der Schulung gegebenen Instruktionen durchzuführen.

§ 4 Die Zählpapiere sind durch das Zählorgan ab Mai 2001 nach vorheriger Ankündigung wieder einzusammeln und auf vollständige Ausfüllung zu überprüfen.

- § 5 Die Abgabe der Zählpapiere hat nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Zählungsreferenten bzw. die Zählungsreferentin bis spätestens nach der vorgegebenen Legeordnung im Objektbogen zu erfolgen. Das Zählorgan hat bei der Abgabe der Zählpapiere von sich aus mündlich zu den einzelnen Adressen, bei welchen Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen festgestellt werden, Auskunft zu geben. Gleichzeitig ist der Ausweis für Zählorgane dem Zählungsreferenten bzw. der Zählungsreferentin rückzuerstatten.
- § 6 Das Zählorgan ist gemäß § 4 Volkszählungsgesetz 1980 und § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 über alle personenbezogenen Daten, die ihm in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsache, die ihm bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unterliegt den Straffolgen gemäß § 9 Volkszählungsgesetz 1980 und § 310 Strafgesetzbuch 1974.
- § 7 Das Zählorgan verpflichtet sich den Zählungsreferenten bzw. die Zählungsreferentin unverzüglich telefonisch in Kenntnis zu setzen, wenn vorhersehbar ist, dass die Vertragserfüllung nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist.
- § 8 Das Zählorgan kann sich in seiner Tätigkeit vertreten lassen, wobei es jedoch Sorge zu tragen hat, dass die Vertretung über den Inhalt dieses Vertrages – insbesondere über die Verschwiegenheitsbestimmungen – nachweislich unterrichtet und ein Ausweis für den Vertreter ausgestellt wird.
- § 9 Für die Teilnahme an der Instruktion erhält das Zählorgan kein Entgelt. Für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag, d. h. die zeitgerechte Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Zählpapiere, erhält das Zählorgan für jedes dem Zählungsreferenten übergebene Formular je Formularart folgenden Betrag:

Personenblatt	ATS
Wohnsitzerklärung	ATS
Gebäudeblatt	ATS
Wohnungsblatt	ATS
Arbeitsstättenblatt	ATS
- § 10 Das Zählorgan hat die ihm übertragenen Aufgaben auf eigenes Risiko und mit eigenen Betriebsmitteln durchzuführen. Alle anfallenden Fahrtkosten und sonstigen Spesen sind in den angeführten Entschädigungssätzen enthalten. Das Entgelt wird auf das Konto des Zählorgans überwiesen.
- § 11 Das Zählorgan verliert den Anspruch auf Vergütung, wenn die Termine gemäß §§ 3, 4 bzw. 5 versäumt werden, oder die Zählpapiere nicht in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden. Der Anspruch auf Vergütung wird jedoch nicht bewirkt, wenn das Zählorgan an der Einhaltung der Termine durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis im Sinne des § 146 ZPO nachweislich verhindert war. Diesen Nachweis hat das Zählorgan zu erbringen.
- § 12 Für alle aus diesen Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen

Gemeindeorgan

Zählorgan

....., am

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer
Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden
Druck: Eigendruck